

# Beitragsordnung

des Saargebeat e.V.,  
Saarbrücken

## 1 Grundbeiträge

1. Die Jahresbeiträge zum Saargebeat e.V. werden wie folgt festgelegt:
  - (a) Für natürliche Personen und jugendfördernde Einrichtungen nach eigenem Ermessen, mindestens 12 EUR,
  - (b) für juristische Personen nach eigenem Ermessen, mindestens 100 EUR.
2. Die Beiträge werden für das Jahr im Voraus fällig. Bei Neumitgliedern wird der Beitrag einen Monat nach ihrem Beitritt fällig.
3. Für das Beitrittsjahr werden die Beiträge anteilig nach Mitgliedschaftsmonaten fällig. Dabei zählt der Beitrittsmonat mit, wenn bis einschließlich zum 15. des Monats dem Verein beigetreten wurde, sonst wird ab dem Folgemonat der Beitrag berechnet.

## 2 Besondere Gebühren

1. Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung um mehr als drei Monate in Verzug, so erhöht sich der fällige Betrag jeden weiteren Monat um 1 EUR.
2. Entstehen dem Verein beim automatischen Bankeinzug der Beiträge zusätzliche Kosten, die vom Mitglied zu vertreten sind, so hat das Mitglied diese Kosten zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für Rückbuchungen wegen nicht gedeckter Konten und dem Verein nicht mitgeteilte Bankwechsel.

## 3 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Juli 2003